

Sportförderrichtlinie

des
Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis

- Der Landrat -





Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1 Ziel der Sportförderung	3
2 Gegenstand und Empfänger der Sportförderung	3
2.1 Gegenstand der Sportförderung	3
2.2 Empfänger der Sportförderung	4
3 Antragsverfahren.....	4
4 Umfang und Höhe der Zuwendung	5
5 Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren	5
5.1 Bewilligungsverfahren	5
5.2 Auszahlungsverfahren	5
5.3 Verwendungsnachweis.....	6
6 Schlussbestimmungen	6



Vorbemerkung

Der Unstrut-Hainich-Kreis sieht in der Förderung des Sports in den Schulen, den Sportvereinen und im Freizeitbereich eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen sollen Berücksichtigung finden.

Die Sportförderung soll:

- die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern,
- die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung, insbesondere auch der Jugend- und Nachwuchsarbeit unterstützen,
- die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit der Sportorganisationen sichern.

Außerdem soll die Sportförderung die wesentlichen Beweggründe für sportliche Betätigung unterstützen, vor allem:

- die Freude am Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistung,
- die Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit,
- die Vermittlung sozialer Grunderfahrungen,
- die aktive Gestaltung der Freizeit,
- den Beitrag zur Erziehung und Bildung,
- die soziale Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen.

1 Ziel der Sportförderung

Die Sportförderung soll jedem die Möglichkeit verschaffen, sich entsprechend seiner Fähigkeiten und Interessen im Sport zu betätigen. Mit der vorliegenden Richtlinie wird die weitere Verbesserung der Bedingungen für das Sporttreiben in den Vereinen angestrebt.

2 Gegenstand und Empfänger der Sportförderung

2.1 Gegenstand der Sportförderung

Gefördert werden können:

- der Kinder- und Jugendsport
- die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
- die Teilnahme an Meisterschaften und Sportveranstaltungen sowie die Durchführung
- die Unterstützung des Sporttreibens für Menschen mit Behinderung
- sportliche Maßnahmen zur Integration ausländischer Mitbürger



Nicht zuwendungsfähig sind:

- Projekte, die bereits auf Landes- und Bundesebene sowie anderen Institutionen gefördert werden
- Sportveranstaltungen, die im Rahmen von Punktspielbetrieben stattfinden
- Gewerbliche Veranstaltungen
- Kommerzieller Sport
- Projekte, für die bereits finanzielle Mittel des Landkreises beantragt wurden

2.2 Empfänger der Sportförderung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können auf Antrag erhalten,

- Fördervereine der Schulen
- Sportvereine
- Kreissportbund Unstrut-Hainich

wenn sie

- ihren Sitz und / oder Wirkungskreis im Unstrut-Hainich-Kreis haben,
- im Vereinsregister eingetragen sind,
- gemeinnützig sind

3 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind von den Vorsitzenden / Präsidenten der Fördervereine, der Sportvereine sowie des Kreissportbundes schriftlich bis zum **31.03.** eines jeden Jahres unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis / Ehrenamtsbeauftragte, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder im Onlineverfahren per Mail an ehrenamt@uh-kreis.de einzureichen.

Das Antragsformular ist auf der Homepage des Unstrut-Hainich-Kreises unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/buergerservice/dokumente-formulare/> im Bereich Büro Landrat abrufbar.

Grundsätzlich ist die Beantragung auf einen Antrag pro Jahr pro Antragsteller begrenzt.

Verspätet eingehende Anträge können nur im Ausnahmefall für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden, z.B. wenn in der 2. Jahreshälfte eines Kalenderjahres noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.



4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die maximal zu gewährende Zuwendungshöhe im Rahmen dieser Richtlinie beträgt **500,00 €** pro Antragsteller.

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Der Landkreis wird, je nach aktueller Haushaltslage, einen finanziellen Rahmen für die Sportförderung vorschlagen, der mit Inkrafttreten des jeweiligen Haushaltes eines Jahres so dann zur Verfügung steht.

Die Zuwendungen werden zweckgebunden für die jeweils beantragte Maßnahme zur Verfügung gestellt.

5 Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

5.1 Bewilligungsverfahren

Die abschließende Entscheidung über die Bewilligung der Anträge trifft der Kreisausschuss nach Empfehlung des Sportbeirates des Unstrut-Hainich-Kreises.

Dafür werden im Vorfeld dem Sportbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises die Anträge zur abschließenden Empfehlung gemäß § 2 Nr. 2 der Satzung für den Sportbeirat vorgelegt.

Der Sportbeirat verpflichtet sich spätestens bis Ende April bzw. bei Ausnahmefällen im 2. Halbjahr eines Kalenderjahres, eine Empfehlung über die gestellten Anträge abzugeben.

Für die Bewilligung der Mittel ist zusätzlich ein Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid) notwendig. Dieser ist als Anlage zum Antrag beizufügen.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung ist ausschließlich für das im Antrag benannte Vorhaben zu verwenden.

5.2 Auszahlungsverfahren

Nach Empfehlung des Sportbeirates und abschließender Entscheidung des Kreisausschusses erfolgt die Auszahlung der Zuwendung.

Sollten die Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger nicht bis zum Jahresende in Anspruch genommen werden können, sind die restlichen Mittel unaufgefordert an den Landkreis zurückzuerstatten.



5.3 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung soll 4 Wochen nach Projektende, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres gegenüber dem Landkreis nachgewiesen werden.

Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis beinhalten, für den zusätzliche Belege (Quittungen, Rechnungen) beizufügen sind.

Das Sachberichtsformular ist auf der Homepage des Unstrut-Hainich-Kreises unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/buergerservice/dokumente-formulare/> im Bereich Büro Landrat abrufbar.

6 Schlussbestimmungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Ahke
Landrat